

## Prozessvollmacht und Vollmacht

Den Rechtsanwälten Prof. Dr. jur. Ulrich Feige, Heiner Breckweg & Dorothee Möllmann, Alte Post Passage 2, 49577 Ankum

wird in Sachen  
wegen

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 138,302,374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411<sup>2</sup> StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladungen gem. § 145 a III StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattender Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegungen und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen-auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung in Güteverhandlungen.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 Absatz I Satz 2 ZPO.
10. Vertretung im Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und die Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
13. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (alle Tatbestände § 118 BRAGebO), sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
14. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Prozessbevollmächtigten ab. In Arbeitsgerichtssachen; Hinweis auf § 12 a ArbGG I S, 2 bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung in ersten Rechtszug nach Satz I ist erfolgt, Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden

---

Ort, Datum

Unterschrift